ARBEITSBLATT

Mietprozesskosten

Streitwert ermitteln. Gebühren getrennt planen.

Für ausgewählte Streitigkeiten über Wohnraummiete im ersten Rechtszug. Ausdrucken und mit Mietvertrag, Klageziel und aktueller Gebührentabelle ausfüllen. Ungeklärtes offen lassen; keine automatische Berechnung.

Stand : 30.09.2026

Version : 1.0 Gültig bis : 30.09.2027 Quelle : myinvest24.de/vorlagen/

01 / Ihr Vorgang

Wohnung / Aktenzeichen

Prüfdatum / bearbeitet von

02 / Streitgegenstand & Entgelt

Eingabe / Rechenschritt	Euro / Zeitraum / Beleg
Gewählter Fall A, B oder C / streitige Zeit	
Grundentgelt + zulässige Pauschale / Monat	
A / B: Entgelt streitige Zeit / Jahresentgelt	
C: Monatsdifferenz / maßgeblicher Zeitraum	
Vorläufiger Streitwert / Rechenweg	

A - Bestehen oder Dauer (§ 41 Absatz 1 GKG): Den niedrigeren Betrag aus Entgelt der streitigen Zeit und Jahresentgelt verwenden. B - Räumung wegen Mietende (Absatz 2): Jahresentgelt, außer Absatz 1 ergibt einen geringeren Wert.

Entgeltbasis A / B: Nettogrundentgelt plus Nebenkosten, die als Pauschale vereinbart und nicht gesondert abgerechnet werden. Gesondert abzurechnende Vorauszahlungen auslassen. Das Jahresentgelt ist keine Mindestgrenze.

C - Mieterhöhung / festzustellende Mietminderung (Absatz 5): Jahresbetrag der zusätzlichen Miete bzw. Mietminderung; bei früherem Mietende entsprechend weniger. Andere Ansprüche und verbundene Zahlungsforderungen gesondert prüfen.

Räumung und Fortsetzung nach §§ 574 bis 574b BGB: Werden beide im selben Prozess verhandelt, ihre Werte nicht addieren (§ 41 Absatz 3 GKG).

03 / Vom Streitwert zur Gerichtsgebühr

Schritt	Ihr Eintrag
Streitwert / gerichtliche Festsetzung vorhanden?	
Anlage 2 GKG: Tabellenstand / geprüft am	
Passende Wertstufe „bis … Euro“	
Einfache Gebühr dieser Wertstufe in Euro	
KV-Nummer / geprüfter Gebührensatz aus 04	
Einfache Gebühr × Satz = Gerichtsgebühr	

Keine Interpolation zwischen Tabellenzeilen: die passende „bis“-Wertstufe verwenden (§ 34 und Anlage 2 GKG). Den Betrag aus der aktuellen amtlichen Tabelle übernehmen.

Das Ergebnis erfasst nur diese Gerichtsgebühr, keine Gesamtkosten. Gerichtliche Auslagen, anwaltliche Vergütung und Vollstreckung getrennt auf Seite 3 erfassen.

04 / Gebührensatz prüfen

Prüfpunkt	✓	?	–	Fundstelle / Klärung
Ordentliches Verfahren: KV 1210, Satz 3,0	☐	☐	☐	
Vergleich: Voraussetzungen für 1,0 erfüllt?	☐	☐	☐	
Andere Verfahrensart / Ermäßigung klären	☐	☐	☐	

Ankreuzen: ✓ geprüft / ? offen / – entfällt. KV 1210 betrifft das gewöhnliche erstinstanzliche Prozessverfahren vor Amts- oder Landgericht; besondere Verfahrensarten gesondert prüfen.

Der hier geprüfte Ermäßigungsfall ist der gerichtliche Vergleich nach KV 1211 Nr. 3: Er muss das gesamte Verfahren beenden. Ein Teilvergleich allein genügt nicht.

Es darf kein anderes Urteil als ein in KV 1211 Nr. 2 genanntes Urteil vorausgegangen sein: ausgenommen sind Anerkenntnis- und Verzichtsurteile sowie Urteile nach § 313a Abs. 2 ZPO, auch mit Tatbestand/Gründen allein wegen erwarteter Auslandsgeltendmachung (§ 313a Abs. 4 ZPO).

Eine vorherige Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Sicherungsanordnung oder ein vorheriger KapMuG-Musterentscheid schließt diese Ermäßigung ebenfalls aus.

Rücknahme oder Erledigungserklärungen sind andere Ermäßigungsfälle mit eigenen Zeit- und Kostenentscheidungsvoraussetzungen. Dafür die vollständige KV 1211 prüfen; nicht ungeprüft 1,0 eintragen.

05 / Kosten getrennt erfassen

Kostenblock	Euro / Beleg / offen
Gerichtsgebühr aus Abschnitt 03	
Gerichtliche Auslagen, z. B. Sachverständige	
Eigene Anwaltskosten nach RVG / Vereinbarung	
Mögliche Kosten der Gegenseite	
Vollstreckung / Gerichtsvollzieher	

§ 23 RVG betrifft den Gegenstandswert, nicht den Eurobetrag der Anwaltsrechnung. Dafür gelten eigene Vergütungsvorschriften. GKG-Tabellenwerte nicht auf Anwaltsgebühren übertragen.

06 / Vorschuss & nächste Klärung

Prüfpunkt	✓	?	-	Datum / zuständig
Kostenanforderung / Zahlungsfrist geprüft	☐	☐	☐	
Offene Wert- oder Gebührenfrage geklärt	☐	☐	☐	

§ 12 Absatz 1 GKG: Die Klage soll grundsätzlich erst nach Zahlung der Verfahrensgebühr zugestellt werden; gesetzliche Ausnahmen beachten. Vorschuss und endgültige Kostentragung sind verschieden.

Alle Beträge und Fristen mit der Kostenanforderung bzw. fachlicher Auskunft abgleichen. Keine Zusage zu Prozessausgang oder Erstattung. Redaktionelle Vorbereitung, keine Rechtsberatung oder Kostenfestsetzung. Bei Unklarheiten anwaltlich prüfen lassen. MyInvest24 GmbH · kontakt@myinvest24.de.

Quellen

1. § 41 GKG - Wert bei Mietstreitigkeiten
 https://www.gesetze-im-internet.de/gkg_2004/__41.html
 GEPRÜFT 30.09.2026
2. § 12 GKG - Vorschuss und Zustellung
 https://www.gesetze-im-internet.de/gkg_2004/__12.html
 GEPRÜFT 30.09.2026
3. § 34 GKG - Wertgebühren
 https://www.gesetze-im-internet.de/gkg_2004/__34.html
 GEPRÜFT 30.09.2026
4. Anlage 1 GKG - Kostenverzeichnis 1210 / 1211
 https://www.gesetze-im-internet.de/gkg_2004/anlage_1.html
 GEPRÜFT 30.09.2026
5. Anlage 2 GKG - Gebührentabelle
 https://www.gesetze-im-internet.de/gkg_2004/anlage_2.html
 GEPRÜFT 30.09.2026
6. § 23 RVG - Anwaltlicher Gegenstandswert
 https://www.gesetze-im-internet.de/rvg/__23.html
 GEPRÜFT 30.09.2026